

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. März

1964

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	9	Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	10
Bekanntmachungen:		Gewährung von Jubiläumsgaben	10
Umwandlung des Pfarrvikariats an der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd in eine Pfarrstelle	10	Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg	11
Umwandlung des Pfarrvikariats der Markuskirche in Baden-Baden in eine Pfarrstelle	10	Bezirksjugendpfarrer	11
Ortsklassenverzeichnis (Änderung)	10	Bezirksmännerpfarrer	12
Kinderzuschlag	10	Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks	12
		Pfarrerstatistik 1963	12

Dienstnachrichten

Entschließung des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Walther Bender in Linx zum Pfarrer der Gethsemane-Pfarrei in Mannheim-Waldhof.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Unter die badischen Pfarrer aufgenommen:

Pfarrer Dr. phil. Peter Mc Kenzie, zur Zeit mit dem Dienst eines zweiten Studentenfarrers in Karlsruhe beauftragt.

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Hans Walter Blöckle in Leimen zum Pfarrer in Schillingstadt (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Hans-Peter Kopf in Nonnenweier mit der Mitverwaltung der Pfarrei Wittenweier, Pfarrer Horst Vock in Bodersweier mit der Mitverwaltung der Pfarrei Linx.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Helmut Günther am Droste-Hülshoff-Gymnasium in Freiburg als hauptamtlicher Religionslehrer an die Wirtschaftsober-
schule sowie die Handelslehranstalt I in Freiburg;

Finanzsekretär Willi Flühr beim Evang. Kirchenbauamt Baden, Außenstelle Heidelberg, zur Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

Ernannt:

Finanzamtmann Werner Förster beim Evang. Oberkirchenrat zum Amtsrat, Finanzoberinspektor Otto Abel beim Evang. Oberkirchenrat zum Finanzamtmann.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Herbert Fuchs in Mannheim (Krankenhaus-Seelsorgestelle II) auf 1. 9. 1964, Pfarrer Dr. theol. Erich Roth in Mannheim (Krankenhaus-Seelsorgestelle I) auf 1. 5. 1964.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Amtsrat Kurt Kiefer beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 3. 1964.

Entlassen auf Antrag:

Vikarin Sigrid Mack in Villingen.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat Pfarrer Hermann Bujard in Freiburg (Wirtschaftsober-
schule und Handelslehranstalt I) auf 1. 4. 1964.

Gestorben:

Pfarrer Ernst Fesenbeckh in Hilsbach am 19. 2. 1964, Pfarrer Karl Grimm in Vörstetten am 29. 2. 1964, Pfarrer i. R. August Schloer, zuletzt in Heidelberg-Schlierbach, am 28. 2. 1964.

Diensterledigungen

Baden-Baden (Markuspfarre), Kirchenbezirk Baden-Baden
Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Radolfzell, Kirchenbezirk Konstanz

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)
Pfarrhaus frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 20. April** **abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 2. 3. 1964
Az. 10/0 — 3339

Umwandlung des Pfarrvikariats an der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd in eine Pfarrstelle

Das Evang. Pfarrvikariat an der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd wird mit Wirkung vom 1. März 1964 in eine Pfarrstelle umgewandelt

OKR. 16. 3. 1964
Az. 10/0 — 5024

Umwandlung des Pfarrvikariats der Markuskirche in Baden-Baden in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat der Markuskirche in Baden-Baden wird mit Wirkung vom 1. April 1964 in eine Pfarrstelle (Markuspfarre) umgewandelt.

OKR. 11. 3. 1964
Az. 22/0

*** Ortsklassenverzeichnis**

Zu Abschnitt C der Bekanntmachung vom 18. 9. 1960 (VBl. S. 47) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. 6. 1962 (VBl. S. 39) und vom 15. 7. 1963 (VBl. S. 43) wird bekanntgegeben, daß nach einer weiteren ab 1. Januar 1963 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung nachstehende Orte in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden den Ortsklassen S bzw. A zugeteilt worden sind.

Diese Änderungen gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1963 auch für die im Dienst der Landeskirche und der Kirchengemeinden stehenden Geistlichen und Beamten sowie für die Angestellten und Arbeiter, deren Vergütung bzw. Lohn in sinngemäßer Anwendung von Tarifbestimmungen geregelt ist.

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher	neu
Gengenbach	Offenburg	B	A
Haltingen	Lörrach	B	A
Herbolzheim	Emmendingen	B	A
Hockenheim	Mannheim	B	A
Ispringen	Pforzheim	B	A
Konstanz	Konstanz	A	S
Lörrach	Lörrach	A	S
Malsch	Karlsruhe	B	A
Pfullendorf	Überlingen	B	A
Philippsburg	Bruchsal	B	A
Villingen/Schw.	Villingen	A	S
Weil am Rhein	Lörrach	A	S

OKR. 11. 3. 1964
Az. 22/0

Kinderzuschlag

Die Herren Pfarrer werden hiermit gebeten, dem **Evang. Oberkirchenrat** alsbald **neue Ausbildungsnachweise vorzulegen** für ihre 18 bis 25jährigen Kinder, für die sie Kinderzuschlag beanspruchen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,
Schule und Klasse,
Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters, wenn sie inhaltlich das gleiche aussagt wie eine solcher Nachweis.

Für verheiratete Kinder und für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Gründe für den Wegfall des Kinderzuschlags sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

OKR. 11. 3. 1964
Az. 22/0

Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. 3. 1957 (VBl. S. 7) wird daran erinnert, daß die **Anträge auf Ausbildungsbeihilfe** für das Schuljahr 1963/64 alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen **gesammelt bis spätestens 1. Mai 1964** dem Evang. Oberkirchenrat **vorzulegen** sind. Es wird gebeten, Nr. 5 (Antragsinhalt) und Nr. 7 (Verständigung der Pfarrwitwen u. a.) der Richtlinien besonders zu beachten.

OKR 19. 2. 1964
Az. 22/0 (25/0)

*** Bekanntmachung über die Gewährung von Jubiläumsgaben**

Auf Grund von § 54 Abs. 3 des Pfarrerberesetzungsgesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats beschlossen:

§ 1

Die Pfarrer im Dienst der Landeskirche erhalten als Jubiläumsgabe bei Vollendung einer Dienstzeit

von 25 Jahren	200 DM,
von 40 Jahren	350 DM,
von 50 Jahren	500 DM.

§ 2

Dienstzeit im Sinne des § 1 ist die hauptberuflich im kirchlichen Dienst nach der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche bzw. nach der in einer anderen Landeskirche vollzogenen Ordination zurückgelegte Zeit. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 3

Hat der Pfarrer bei seinem Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 25, 40 oder 50 Jahren erreicht, so erhält er die diesen Dienstzeiten entsprechenden Jubiläumsgaben beim Eintritt in den Ruhestand, soweit er sie nicht auf Grund der Dienstzeitberechnung nach § 2 oder von anderen Dienstherrn bereits früher erhalten hat.

§ 4

(1) Eine Jubiläumsgabe wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer seine Dienstpflichten erheblich verletzt hat.

(2) Die Gewährung der Jubiläumsgabe ist zurückzustellen, wenn gegen den Pfarrer straf- oder disziplinargerichtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Angestellten der Landeskirche sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 3) tritt die Dienstzeit im Sinne des Tarifrechts (§§ 20 und 39 Abs. 1 Satz 2 BAT) beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis infolge Alters oder Dienstunfähigkeit.

§ 6

Diese Regelung tritt rückwirkend ab 1. April 1961 in Kraft.

OKR 24. 2. 1964
Az. 33/21

* Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. 7. 1959 Nr. 15954 (VBl. S. 66) geben wir von der nachstehenden Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg Kenntnis.

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg

Bekanntmachung vom 5. März 1962 U Nr. 3402 — K. u. U. S. 246

Nach den Feststellungen des Kultusministeriums entspricht die Fächerwahl der Studierenden nicht durchweg den Bedürfnissen der Schule. Dadurch besteht die Gefahr, daß künftig die Lehrer in erheblichem Maß fachfremd eingesetzt werden müssen. Gewisse Beschränkungen sind daher unumgänglich. Die Wissenschaftliche Prüfung kann auch weiterhin in allen bisher gestatteten Verbindungen — beispielsweise Latein und Griechisch — abgelegt wer-

den, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg jedoch nur nach Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem dritten Fach erfolgen. Es wird daher bestimmt:

I.

§ 9 Abs. 6 der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg vom 19. März 1959 (K. u. U. S. 189) erhält folgende Fassung:

„Für Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst der Studienreferendare oder zum öffentlichen Schuldienst zugelassen werden wollen, kann sich bis auf weiteres die Prüfung nur dann auf zwei Fächer beschränken, wenn

1. in der sprachlich-geschichtlichen Fächergruppe zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein,
2. in der math.-nat. Fächergruppe Mathematik mit Physik gewählt werden.“

II.

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

III. Übergangsregelung

1. Bewerber, die die Prüfung in einer nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 6 möglichen Zweifächer-Verbindung ablegen, werden noch bis spätestens Januar 1966 zum Vorbereitungsdienst der Studienreferendare oder zum öffentlichen Schuldienst zugelassen.

2. Während dieser Übergangszeit ist auch das Fach Leibesübungen in Verbindung mit einem der Fächer Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik in Zweifächer-Verbindungen zulässig. Ziff. 1 gilt entsprechend. Nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist jedoch eine Zulassungsarbeit aus dem Fach Leibesübungen nicht möglich.

Bewerber, die Leibesübungen in einer Zweifächer-Verbindung wählen, müssen außer den in § 39 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen

- a) bei der Meldung zur theoretischen Prüfung nachweisen, daß sie nach Ablegung der praktischen Prüfung an je einer einsemestrigen Übung im Schulsonderturnen, in der Jugendpflege und an einem weiteren Ski- oder Ruderlehrgang sowie an je einem Seminar über Schulsonderturnen und über allgemeine Gesundheitspflege teilgenommen haben,
- b) in der theoretischen Prüfung über zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Schulsonderturnens, der Jugendpflege und der allgemeinen Gesundheitspflege verfügen und eine weitere Klausurarbeit (Arbeitszeit 4 Stunden) anfertigen.

Dr. Storz

OKR 25. 2. 1964
Az. 41/10-2449

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Bruno Willnauer in Binau ist zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach ernannt worden.

OKR 17. 2. 1964 Bezirksmännerpfarrer
Az. 41/51-1617

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk **Hornberg** wurde Religionslehrer Pfarrer Klaus **Baschang** in Villingen bestellt.

OKR 5. 3. 1964 Bevollmächtigte der Inneren
Az. 44/2 — 3843 Mission und des Hilfswerks

Pfarrer Dr. Ludwig **Herrmann** in Ettenheim wurde zum Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks für den **Landkreis Lahr** bestellt.

OKR 28. 2. 1964 Pfarrerstatistik 1963
Az. 77/3

Im Jahre 1963 sind im Personalstand der Pfarrer, Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie in der Besetzung der Pfarrstellen folgende Veränderungen eingetreten:

I

a) Der Zugang an Pfarrern und Vikaren betrug aus den Prüfungen 20, im übrigen 2. Außerdem kehrten 4 Pfarrer und 1 Vikar infolge Beendigung der Abordnung (bzw. Freistellung, Beurlaubung) zurück.

Gestorben sind 1 Pfarrer und 1 Vikar im Dienst und 17 Pfarrer im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 21 (darunter 3 zu diakonischen Werken abgeordnete) Pfarrer. Zu diakonischen Werken wurden abgeordnet 2, zum Dienst in West-Berlin abgeordnet 1, für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellt 1 Pfarrer. 2 Vikare wurden beurlaubt, 3 Pfarrer und 1 Vikar als Religionslehrer in den Staatsdienst übernommen.

b) Auf 31. 12. 1963 bestanden 567 Gemeindepfarrstellen (neben 58 Stellen für Pfarrer der Landeskirche — davon 9 unbesetzt), von denen 514 besetzt waren, 34 nachbarlich, 6 durch Pfarrer oder Vikare, 6 durch Ruhestandspfarrer und 7 durch Missionare oder Pfarrdiakone verwaltet bzw. versehen wurden.

c) Zu der Zahl von 514 Gemeindepfarrern kommen insgesamt 135 Pfarrer der Landeskirche, und zwar: 49 Pfarrer auf landeskirchlichen Pfarrstellen (darunter 16 hauptamtliche kirchliche Religionslehrer), 6 mit der Versehung von Pfarrdienst beauftragte Pfarrer, 18 Pfarrer, die abgeordnet waren (davon 16 zu diakonischen Anstalten, Werken und Einrichtungen, je 1 zum Dienst in West-Berlin und zum Dienst der Äußeren Mission), 54 Pfarrer im Staatsdienst (davon 5 als Dozenten an Pädagogischen Hochschulen, 40 als Religionslehrer, 6 als Militärpfarrer und 3 als Strafanstaltspfarrer), 2 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte und 6 beurlaubte Pfarrer.

d) Pfarrvikare und Vikare waren auf Jahresende 80 im Dienst der Landeskirche (davon 12 als hauptamtliche Religionslehrer). 4 weitere Vikare waren beurlaubt.

e) Die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Vikarinnen hat sich in der Berichtszeit durch Zugang von Vikarinnen aus den Prüfungen um 2 erhöht. 3 Vikarinnen wurden in das Amt der Pfarrerin berufen.

Auf Jahresende standen im unmittelbaren landeskirchlichen Dienst 13 Pfarrerinnen (davon 4 als Religionslehrerinnen) und 2 Vikarinnen. Außerdem befanden sich 9 Pfarrerinnen als Religionslehrerinnen im Staatsdienst, 1 weitere Pfarrerin war zu einem diakonischen Werk abgeordnet und je 1 Pfarrerin und Vikarin beurlaubt.

II

a) Frei wurden im Jahre 1963 36 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 17, durch Zuruhesetzung 14, durch Abordnung zu diakonischen Werken bzw. zum Dienst in West-Berlin 3, durch Freistellung zum kirchlichen Auslandsdienst und durch Verzicht je 1 Stelle. Ferner wurden frei 15 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, und zwar durch Versetzung 7, durch Zuruhesetzung 4, durch Übertritt der Stelleninhaber in den Staatsdienst als Religionslehrer 3 Stellen, durch Tod 1 Stelle.

b) Neu errichtet wurden 1 Gemeindepfarrstelle und 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (darunter 3 für hauptamtliche Religionslehrer). Weggelassen sind 5 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (hauptamtliche Religionslehrer) wegen Errichtung von entsprechenden staatlichen Religionslehrerstellen.

c) Besetzt wurden 35 Gemeindepfarrstellen und 12 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 47 Pfarrstellen wie folgt:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellenbesetzungen insgesamt	darunter Besetzung	
		mit Pfarrern	mit Vikaren
a) Gemeindepfarrstellen:			
nach § 10 Abs. 1 Satz 2	14	5	9
nach § 11 Ziffer 1	9	9	—
nach § 11 Ziffer 2a	7	4	3
nach § 11 Ziffer 2b	2	2	—
nach § 11 Ziffer 2c	2	—	2
Patronatspfarrstellen	1	—	1
Summe a	35	20	15
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
nach § 11 Ziffer 2d	10	7	3
durch Versetzung	2	2	—
Summe b	12	9	3
hierzu Summe a	35	20	15
zusammen	47	29	18